Early Journal Content on JSTOR, Free to Anyone in the World

This article is one of nearly 500,000 scholarly works digitized and made freely available to everyone in the world by JSTOR.

Known as the Early Journal Content, this set of works include research articles, news, letters, and other writings published in more than 200 of the oldest leading academic journals. The works date from the mid-seventeenth to the early twentieth centuries.

We encourage people to read and share the Early Journal Content openly and to tell others that this resource exists. People may post this content online or redistribute in any way for non-commercial purposes.

Read more about Early Journal Content at http://about.jstor.org/participate-jstor/individuals/early-journal-content.

JSTOR is a digital library of academic journals, books, and primary source objects. JSTOR helps people discover, use, and build upon a wide range of content through a powerful research and teaching platform, and preserves this content for future generations. JSTOR is part of ITHAKA, a not-for-profit organization that also includes Ithaka S+R and Portico. For more information about JSTOR, please contact support@jstor.org.

Dritte gehe, iſt längſt anerkannt und ſo bedürfen Zweifel [33], welche aus denjenigen Worten hergenommen worden ſind, welche den Gegenſtand dieſes Pfandrechts genau und beſtimmt bezeichnen ſollten, hier wohl keiner beſondern Widerlegung.

VIII.

Die Regel: dies interpellat pro homine, iſt unrichtig.

Von dem
Herrn Dr. L. J. Neuſtetel, Kurheſſiſchen Hofgerichts-Procurator zu Hanau.

Ohne poſitive Geſetze, die dem Mißverſtändniß unterworfen, würde der Rechtsverſtand wohl niemals auf den Satz gerathen ſeyn, daß, wenn ein beſtimmter Tag zur Leiſtung beſtehe, deſſen bloßer Ablauf ohne Interpellation den Schuldner in Mora verſetze. Angenommen die Rückerſtattung eines unverzinslich gegebenen Darlehns ſey auf einen beſtimmten Tag verſprochen worden, der Creditor aber, ſtatt nach Ablauf des Tags ſeinen Schuldner zu mahnen, verhalte ſich ruhig und fordere während langer Zeit das Darlehn nicht zurück, würde man — abgeſehen von poſitiven Geſetzen und doctrinellen Meinungen — den Schuldner zur Erlegung von Verzugszinſen für verbindlich erachten? Würde nicht vielmehr weit näher liegen, bei dem Gläubiger die Abſicht anzunehmen, er habe ſeine Forderung länger unverzinslich ſtehen laſſen wollen, da er die Rückzahlung zur Zeit, als er dazu berechtigt, nicht verlangt hat? Aus welchem Grunde würde man den Schuld-

23) *Faber*, er. prag. 48. er. 9.

ner ſtrenger behandeln, wenn ein beſtimmter, als wenn ein unbeſtimmter Zahlungstag eingetreten, da im letzteren Falle der Eintritt der Bedingung ihn eben ſo ſtark an die Erfüllung erinnern muß, als in jenem das Erſcheinen des Tags? Stets würde man feſt daran gehalten haben, daß Niemand die Strafen des Verzugs geltend machen könne, der nicht durch die gewöhnliche Mahnung dargelegt habe, wie ihm an der Leiſtung zur gehörigen Zeit auch gelegen geweſen. — Die gegenwärtige Unterſuchung wird demnach die Richtung nehmen müſſen, nachzuforſchen, wie die Geſetze einen im Verhältniß zu allgemeinen Rechtsprincipien ſo ſingulären Satz haben aufſtellen können; und von dieſem Standpunkt des Zweifels aus ſey es mir vergönnt, Gründe gegen deſſen wirkliches Daſeyn zur Prüfung öffentlich vorzulegen, hierbei aber von einigen, für das Verſtändniß der Quellen nicht unwichtigen, Sprachbemerkungen auszugehen.

Jedes Ausbleiben eines erwarteten Umſtands nennen wir im gemeinen Leben Verzug. Dieſelbe unjuriſtiſche Bedeutung wohnt auch dem Römiſchen: mora bei; in juriſtiſcher Bedeutung aber erſcheint mora 1.) als Nichterfüllung einer Verbindlichkeit zur gehörigen Zeit, *ohne Rückſicht auf den Verhinderungsgrund*. In dieſer Bedeutung kann die Rede ſeyn von mora inculpata [1]), und würde man von einer *gleichzeitigen* mora bei wechſelſeitigen Verbindlichkeiten ſprechen können [2]); als *ſchuldvolle* Nichterfüllung zur ge-

1) L. 9. §. 1. D. de usur.

2) Nur ſollte nicht gewöhnlich von den rechtlichen Folgen gleichzeitigen Verzugs abgehandelt werden, da doch ein ſolcher — worauf ſchon Schöman vom Schadenserſatz, Th. II. S. 27 aufmerkſam gemacht hat — in eigentlicher Bedeutung ganz und gar undenkbar iſt. Zwar gibt man davon überall als Beiſpiel, wenn weder Käufer noch Verkäufer an dem beſtimmten Orte zur feſtgeſetzten Zeit ſich einfinden. Allein man überſieht, daß da hier kein Theil den andern in Verzug verſetzt, auch von keiner Seite Verzug vorhanden iſt. Dieſes auszuſprechen, würde dann

hörigen Zeit, welche Bedeutung die gewöhnliche und eigentliche iſt. Es ſteht dann meiſt abſolut, ohne weitern Beiſatz [3]. In mora ſich befinden, wird gewöhnlich ausgedrückt durch: stat per promissorem (stipulatorem, emtorem, venditorem), quominus — — ects. [4]. Eine hiervon verſchiedene Bedeutung hat moram facere, mora fit; nämlich „den Verzug anfangen, der Verzug entſteht [5].“

---

auch richtiger ſeyn und zu richtigeren Folgeſätzen führen, als die Aufſtellung des Satzes, daß alsdann der Verzug gegenſeitig ſich aufhebe. Die Geſetze wiſſen natürlich nichts von einem ſolchen gleichzeitigen Verzuge. Labeo in l. 51 pr. cit. handelt nur von einem ſucceſſiven Verzug des Käufers und des Verkäufers, und hält ſelbſt dieſen für unmöglich, da der Verkäufer ſich doch nicht im Verzuge befinden könne, wenn der Käufer ſelbſt darin verſire; nur den Käufer alſo könnten dann die Folgen der mora treffen. Wegen dieſer unbedingt ausgeſprochenen Meinung aber wird Labeo in l. 17. D. de peric. et commod., von Pomponius angegriffen, welcher nachweist, wie der Käufer ſeine anfängliche Mora purgiren, und hierauf der den Verkäufer in Verzug ſetzen könne; und hierdurch begründet, daß es einzig darauf ankomme, welcher von beiden zuletzt im Verzuge ſich befunden habe.

3) S. B. l. 3. pr., l. 7, 17. §. 3. D. de usur., l. 127. D. de V. O., l. 88. D. de R. J.

4) S. B. l. 23. D. de pec. const., l. 21. §. 3. D. de act. emt., l. 37. D. mand., l. 56. pr. D. de jur. dot., l. 23. D. de obl. et act. l. 114. D. V. O.

5) Vergl. l. 7, 23, 24, 27 und beſonders l. 32. §. 1. D. de usuris., l. 24. D. de V. O. Die in l. 8. §. 1. D. de cond. furt. gegebene Regel: semper moram fur *facere* videtur, darf daher nicht verſtanden werden, als ſey der Dieb beſtändig im Verzuge, ſondern: es werde angenommen, er fange jeden Augenblick an im Verzuge zu ſeyn, weil er — wie Trypbonin in l. ult. eod. ſich ausdrückt — jeden Augenblick das Geſtohlene rückerſtatten ſoll. Der Moment der eintretenden Mora iſt im Allgemeinen Zeitpunkt der Aeſtimation. Die praktiſche Wirkung jener Fiction iſt daher, daß der Dieb, der in jedem

Die Folgen der Mora ſind Nachtheile, die in Gemäßheit *poſitiv-geſetzlicher* Vorſchrift den Säumigen treffen. Sollen dieſe Folgen eintreten, ſo muß *widerrechtliche* Verzögerung, Mora im eigentlichen Sinne vorausgegangen ſeyn. Auffordern muß, wer die Folgen der Mora für ſich in Anſpruch nimmt, die Erfüllung zur gehörigen Zeit gewollt, und ſeinerſeits ihr nichts in den Weg gelegt haben. Dieſes nachzuweiſen, ſind, nach der Verſchiedenheit der Verbindlichkeiten, verſchiedene Handlungen erforderlich. Nämlich, wenn bei einfachen Verbindlichkeiten den Empfänger die Folgen der Mora treffen ſollen, vorgängiges Anerbieten der vollſtändigen Leiſtung durch den Geber (oblatio); dahingegen der zögernde Geber erſt durch förmliche Aufforderung (interpellatio, admonitio, denunciatio) des Empfängers benachrichtigt werden muß, daß dieſer anzunehmen bereit ſtehe. Bei wechſelſeitigen Obligationen (eigentlichen Contracten) können dieſe Handlungen keine Wirkung hervorbringen, ſo lange der Theil, der ſie vornimmt, mit ſeiner Leiſtung ſelbſt noch zurückſteht. Iſt aber dieſe geſchehen, ſo iſt damit noch nicht dargethan, daß man auch zur Empfangnahme der Gegenleiſtung bereit ſtehe; es müſſen daher die erwähnten Handlungen immer noch hinzutreten, wenn Mora begründet werden ſoll. Oblation und Interpellation bleiben aber auch dann ohne Wirkung, wenn der Säumige, durch unvorherzuſehende Zufälle verhindert, nicht annehmen oder geben konnte, aus keinem andern Grunde, als weil hier die, zum Begriff der Mora weſentliche Widerrechtlichkeit nicht vorhanden iſt.

Augenblicke der Vorenthaltung eine Mora beginnt, den höchſten Werth vergüten muß, den die Sache in der ganzen Zwiſchenzeit bis zur Litisconteſtation gehabt hat; und gerade hiefür beruft ſich *Ulpian* in l. 8. §. 1. cit. auf obige Regel. Mit welchem Rechte oder Unrechte man in der Lehre von den Zeitpunkten der Aeſtimation von dieſer Singularität bei der condictio furtiva, auf alle stricti juris, und ſogar weiter auf alle bonae fidei negotia geſchloſſen habe, iſt hier der Ort nicht auszuführen.

Allein die Vorschriften der Gesetze über Requisite und Wirkungen der Mora vermögen nur in Ermangelung vertragsmäßiger Bestimmungen einzutreten. Es steht in der Gewalt aller Contrahenten, die Folgen verzögerter Leistung gegenseitig festzusetzen, unabhängig von jenen gesetzlichen Anordnungen. Am häufigsten geschieht dieses durch Hinzufügung einer Conventionalstrafe. Ausser dem Hauptvertrag ist alsdann ein bedingter Nebenvertrag vorhanden; der Ablauf der Zeit, worin die Hauptleistung geschehen sollte und nicht geschieht, erscheint als die Bedingung, woran die Leistung des Strafquantums suspensiv geknüpft ist [6]). Mit dem fruchtlosen Ablauf der Zeit ist die Bedingung erfüllt, und damit die Verbindlichkeit zur Zahlung der Conventionalstrafe verwirklicht. Eine besondere Interpellation, oder auch — in Fällen, wo auf mora accipiendi eine Strafe gesetzt worden wäre — Oblation, sind hier im geringsten nicht erfüllt, weil es zunächst nicht darauf ankommt, aus welchen Gründen die Hauptverbindlichkeit unerfüllt geblieben, und dadurch die Nebenverbindlichkeit zur Leistung des Strafbetrags eingetreten ist; sodann aber, weil die Contrahenten die Bedingung nur in die Nichtleistung zur gehörigen Zeit, nicht aber überdieß in Interpellation oder Oblation gesetzt haben, welche Handlungen nur unter den Requisiten, wovon die gesetzlichen Folgen der Mora abhängen, ihre Stelle finden [7]). Merkwürdig sind die hieraus sich ergebenden Folgesätze. Nämlich, selbst wenn der Promissor vor dem Tage gestorben ist, verfällt die Strafstipulation gegen seine Erben, sogar auch dann, wenn beim Eintritt des Tags die Erbschaft noch nicht angetreten war, weil es immer wahr ist, daß die Leistung zur gehörigen Zeit

6) Vergl. l. 115. pr. de V. O. — — Quodsi ab initio id agebatur, ut quocunque die sisteres, et si non stetisses, pecuniam dares: quasi quaelibet stipulatio *sub conditione concepta*, vires habebit. —

7) Vergl. l. 23. D. de O. et A.

nicht erfüllt wurde [8]). Ferner: da die Zögerung als Suſpenſiv-Bedingung des ſtraffetzenden Nebenvertrags anzuſehen iſt, ſo wäre zwar auch an ſich gleichgültig, aus welcher Urſache, und ob ohne ſeine Schuld der Zögernde im Rückſtand geblieben. Nichtsdeſtoweniger iſt die Leiſtung des Nebenvertrags ihrer Natur nach Strafe, und welcher Ehrenmann wird die Strafe einfordern, die ſein Mitcontrahent ſo unverſchuldet verwirkt hat? welche Colliſion des ſtrengen Rechts mit dem Sittengeſetze die römiſche Jurisprudenz auch hier wieder dergeſtalt bemerkbar gemacht und gehoben hat, daß in ſolchem Falle die Straffſtipulation mit dem Ablauf der Zeit zwar ipso jure committirt iſt, jedoch dem Promiſſor frei ſteht, ſich einer exceptio doli gegen die Anforderung zu bedienen [9]). Ja,

---

8) L. 9. D. de naut. foen. Si trajectitiae pecuniae poena, uti solet, promissa est: quamvis eo die, qui primus solvendae pecuniae fuerit, nemo vixerit qui (eam) pecuniam deberet, tamen perinde committi poena potest, ac si fuisset heres debitoris. — L. 77. D. de V. O. Ad diem sub poena pecunia promissa, et ante diem mortuo promissore, committetur poena, licet non sit hereditas ejus adita. Donellus (Comm. ad tit. D. de V. O. ad l. 87 cit.) ſucht davon den Grund in einer Culpa des Erblaſſers, die darin beſtehen ſoll, daß er nicht auf ſeinen Todesfall wegen der Zahlung am beſtimmten Tag Vorkehrungen getroffen. Der Obligationsgrund zur Zahlung der Conventionalſtrafe iſt aber nicht Culpa, ſondern die Beſtimmung des Nebenvertrags. Uebrigens wurde Donell dadurch, daß er den vertragsmäßig beſtimmten, vom geſetzlich definirten Verzuge nicht unterſchied, zu dem — freilich conſequenten — Irrthum verleitet, daß bei der Mora überhaupt, wenn ein Tag feſt beſtimmt ſey, es auf die Widerrechtlichkeit der Verzögerung nicht ankomme, vielmehr alsdann durchaus kein Verhinderungsgrund den Säumenden entſchuldige. S. deſſen Comm. de J. C. lib. XVI. cap. 2.

9) L. 2. §. 2—9, l. 4, 8. D. si quis caut., wornach dieſes bei der cautio de judicio sisti, die bekanntlich in der Regel mit einer Straffſtipulation verſehen war (l. 2 pr. eod., l. 97 pr., l. 126. §. 3. D. de V. O.), nicht in Zweifel ſtand. Auch im

nach der Strenge iſt die Strafſtipulation ſelbſt dann commit-tirt, wenn der Stipulator die angebotene Leiſtung nicht hat annehmen wollen; doch gab es Juriſten, die hier dem Promiſſor nicht bloß durch eine exceptio helfen, ſondern die Meinung vertheidigten, daß die Strafe ipso jure nicht commit-tirt ſey [10].

Wenn die Geſetzgebung beſtimmt, was Mora ſey, und was dazu gehöre, um Jemand in Mora zu verſetzen, hier aber vorgängige Aufforderung des Säumigen durch Interpellation oder Oblation erheiſcht: ſo nimmt ſie natürlich keine Rückſicht auf Conventionen, welche die Nichtleiſtung zu einer beſtimmten Zeit zur Bedingung einer Strafverwirkung erheben, und hinzutretende Interpellation oder Oblation nicht gleichfalls als Bedingung gelten laſſen. Die Entwickelung der Requiſite der Mora iſt poſitiv-rechtlich, während die Wirkungen der letztgedachten Conventionen in das Gebiet der Auslegung rechtlicher Willenshandlungen gehören, die auf dem Uebereingekommenen (id quod actum est) beruhen. Man überſah aber die hier obwaltende Grundverſchiedenheit, deducirte aus der Sphäre der einen Materie in die der andern, und ſo geſchah es, daß in die Lehre von der mora solvendi ſich der Satz eingeſchlichen, daß wenn ein ganz beſtimmter

---

Fall von l. 9. §. 1. D. de usuris wird nur die exceptio gegeben. Dagegen wenn ex promisso die Strafe von dem eingefordert wird, der dem Spruch des Arbiters keine Folge leiſtet, lehrten Einige, werde die Strafe ipso jure nicht committirt, wenn dieſer ohne ſeine Schuld an der Befolgung gehindert worden; l. 23. §. 1, l. 40. D. de recept. Weiter noch geht African in l. 23. D. de O. et A. Allein man erkennt aus der Faſſung dieſer Stellen, und beſonders auch aus arg. l. 23. §. ult. D. de recept., daß die darin ausgeſprochene Anſicht als neu und ſingulär gegolten hat.

10) L. 22. §. ult. D. de recept. Idem Celsus ait, si arbiter me tibi *certa die pecuniam dare* jusserit, tu accipere noluisti, *posse defendi*, ipso jure poenam non committi.

Tag der Leiſtung beſtehe, der Empfänger nicht zu interpelliren brauche, ſondern die Folgen der Mora von ſelbſt eintreten, ſobald der Tag fruchtlos verſtrichen ſey. Dieſe in die Regel: dies interpellat pro homine, kurz zuſammengefaßte Meinung iſt — ſoviel uns bekannt — trotz der ſtärkſten ihr entgegenſtehenden Gründe, bisher unangetaſtet geblieben.

Die Stellen, worauf man dafür ſich zu berufen pflegt, ſind hauptſächlich folgende:

1.) L. 23. D. de O. et A. Hier legt Africa n unter, der Stipulator, der ſich auf den Fall der Nichtzahlung am beſtimmten Tage eine Strafe verſprechen laſſen, habe den ſäumigen Promiſſor interpellirt, und bemerkt, die Interpellation ſey überflüſſig geweſen, da die Pönalſtipulation auch ohne ſolche committire.

2.) L 12. C. de contr. vel comm. stipul. Daſſelbe verordnet dieſe Conſtitution Juſtinians, woraus wir zugleich erfahren, daß ſelbſt rückſichtlich der ſtipulirten Strafen ſtreitig geweſen, ob man ſie einfordern könne, ohne auf den beſtimmten Tag oder ſpäter interpellirt zu haben.

3.) L. lecta 40. D. de reb. cred. In dem Fall dieſes Fr. waren Pönalzinſen auf den Verzug ſtipulirt worden, und es kamen daher dieſelben Principien zur Anwendung.

4.) L. 77. D de V. O., deren gleichfalls nur auf die bedungene Strafe ſich beziehender Inhalt bereit oben (Not. 8.) angegeben worden.

Dieſe vier Stellen reden ſämmtlich nur von Strafſtipulationen, die allerdings durch bloße Nichtleiſtung zur gehörigen Zeit committirt werden; ſie ſind demnach auf die geſetzlichen Erforderniſſe der Mora ganz unanwendbar. Wollte man von dieſen Nebenverträgen auf die Requiſite der Mora ſchließen, ſo würde Conſequenz zu der Behauptung führen, daß Interpellation nicht einmal dann, wenn kein beſtimmter Tag feſtgeſetzt iſt, folglich überhaupt nicht erforderlich ſey. Denn wenn zur Erfüllung kein Tag beſtimmt iſt, nehmen die Römer bekanntlich an, ſie müſſe ſofort geſchehen (quod non adjecto

die debetur, statim debetur) [11]), und nun wird nach billigem Ermeſſen eine mäßige Friſt zur Leiſtung eingeräumt [12]). Sobald nun keine Erfüllungszeit feſtgeſetzt, jedoch eine Strafe auf die Nichtleiſtung bedungen iſt, bedarf es keiner Interpellation, ſondern nach Ablauf der nach billigem Ermeſſen zur Leiſtung nothwendig erforderlichen Friſt, verfällt der Promiſſor ſofort in die Strafe [13]).

Man beruft ſich ferner:

5.) auf l. 114. D. de V. O., woraus jedoch — wie gleich weiter unten zu zeigen — das Gegentheil hervorgeht; und endlich

6) auf l. 2. C. de jur. emphyt. Eine ſinguläre Beſtimmung Juſtinians, daß die Privationsſtrafe des mit Entrichtung des Canons ſäumigen Emphyteuten, mit Ablauf der drei Jahre ohne Interpellation eintreten ſolle. Angefügt iſt die Floskel: Niemand ſolle Mahnung abwarten, vielmehr aus freien Stücken Zahlung leiſten. Legt man auf dieſe Aeußerung Werth, ſo würde Interpellation überhaupt aus der Reihe der Handlungen, die rechtliche Wirkung haben, verſchwinden.

So ſucht man denn in den Rechtsquellen vergebens die Begründung jenes Satzes; wohl aber findet ſich manches, woraus das Gegentheil, daß nämlich des feſt beſtimm-

---

11) L. 21. pr. D. quand. dies legat., l. 41. §. 1, l. 115. §. 2. D. de V. O., l. 14. D. de R. J.

12) §. 27. J. de inutil. stip., l. 21. D. de judic., l. 2. §. 6. D. de eo quod cert. loc. dar. op., l. 21. §. 1. D. de const. pec., l. 31. D. de re jud., l. 41. §. 1, l. 60, 137. §. 3. D. de V. O., l. 105. D. de solut..

13) L. 21. §. 12. D. de recept., l. 113. pr. de V. O. — Die Meinung von Endemann, comm. de implendae conditionis tempore. Marburg. 1821. p. 101, daß der dies, qui tacite inest, nicht pro nomine interpellire, iſt zwar um ſo richtiger, als daſſelbe auch vom dies expresse adjectus geſagt werden muß: erleidet aber in Beziehung auf Straffſtipulation die obige Ausnahme.

ten Tages ungeachtet nur Interpellation in Mora verſetze, hervorgeht, und was ſich zur Herſtellung eines ſtarken Gegenbeweiſes gebrauchen läßt.

Dieſer liegt ſchon darin, daß keine Stelle den Satz ausſpricht, und daß er gerade in D. lib. XXII. tit. 1, welcher Titel der Lehre vom Verzuge ausdrücklich gewidmet iſt, unter den daſelbſt über Mora gegebenen allgemeinen Regeln nicht vorkommt. Vielmehr ſtellt hier Marcian in l. 32. pr. die allgemeine Regel auf, Mora entſtehe einzig und allein durch gehörige Interpellation, welche Regel nur durch die wenigen Fälle der mora ex re, in Gefolge beſonderer Umſtände und kaiſerlicher Privilegien, einige Ausnahmen erleidet.

Viele Stellen reden, ohne ſich der Bezeichnung: Mora zu bedienen davon, daß die Folgen des Verzugs eintreten, „si per promissorem, emtorem etc. steterit, quominus ea die solveret (Vergl. oben Note 4). Nun ſagt Ulpian in l. 114. D. de V. O.

> Si fundum *certo die* praestari stipuler, et *per promissorem steterit*, quominus ea die praestetur, consecuturum me quanti mea intersit, moram facti [14]) non esse.

Jene Meinung benutzt dieſe Stelle für ſich, weil es darin nicht heiße, daß der Stipulator erſt habe interpelliren müſſen. Allein es kommt augenſcheinlich auf die Bedeutung der Worte an: „*per promissorem steterit;*“ nämlich ob erſt nach erfolgter Interpellation geſagt werden kann, „stat per promissorem,“ oder ob dazu ſchon genügt, daß der Tag abgelaufen, und kein zufälliges Hinderniß den Promiſſor entſchuldigt. Dieſe Frage löst Pomponius in l. 23. eod., wo es heißt:

> Si ex legati causa, aut *ex stipulatu* hominem certum mihi debeas, non aliter post mortem ejus tenearis mihi, quam *si per te steterit*, quomi-

14) Viele Ausgaben leſen: „factam.“

nus vivo eo eum mihi dares; quod ita sit, si *aut interpellatus non dedisti*, aut occidisti eum.

Der Promissor, wie der Legatar, haftet für den Untergang der Sache nur, »si per eum steterit;« dieses aber geschieht nur in zwei Fällen, wenn er interpellirt nicht geleistet, oder selbst die Sache vernichtet hat; wodurch denn sprachlich erwiesen ist, daß in l. 114. cit. Ulpian wohl voraussetzt, daß der Stipulator interpellirt habe, als am bestimmten Tage die Leistung nicht erfolgt war.

Eine fernere, sowohl sprachliche als sachliche, Bestätigung dieser Erklärung gibt folgendes Fragment:

L. 49. §. 3. D. de V. O. *Paulus* lib. 37. ad Edictum. Si promissor hominis *ante diem*, in quem promiserat, interpellatus sit, et servus decesserit; non videtur *per eum stetisse.*

Interpellirt der Stipulator vor Eintritt des bestimmten Tags, so ist die Interpellation wirkungslos. Offenbar aber setzt Paulus voraus, sie habe Wirkung, wenn sie auf oder nach dem bestimmten Tag geschehe, was nicht seyn könnte, wenn die Festsetzung des Tags die Interpellation entbehrlich machte.

Besonderes Gewicht aber muß der l. 17. §. 4. D. de usur. beigelegt werden, wo derselbe Jurist sich dahin äußert: Ex locato qui convenitur, nisi convenerit, *ut tardius pecuniae illatae usuras deberet*, non nisi ex mora usuras praestare debet.

Nur im Fall der Mora also soll — ohne besondern Nebenvertrag — der Miether vom schuldigen Miethgeld Zinsen erlegen. Eben dadurch wird deutlich, daß bloßer Eintritt des Zahlungstags Mora nicht begründe. Denn — abgesehen von Mora — muß erst durch besondere Convention ausgemacht werden, daß vom Zahlungstage an Zinsen des verfallenen Miethgeldes erlegt werden sollen: von selbst laufen sie nicht. Würde aber der Ablauf des Tags an sich mora begründen, so müßte damit in diesem bon. fid. Contracte Zinspflicht

allerdings eintreten, und die lex contractus, deren das Fr. gedenkt, würde überflüſſig ſeyn.

Man könnte einwenden, daß doch der Käufer, nachdem ihm die verkaufte Sache übergeben, den ſchuldigen Kaufpreis verzinſen müßte [15]). Allein dieſes geſchieht nicht wegen Verzugs, vielmehr — nach dem ausdrücklich angegebenen Grunde — weil die Billigkeit erfordert, daß er nicht umſonſt die Nutzungen der Sache ziehe (nam cum re emptor fruetur, aequissimum est, eum usuras pretii pendere).

Demnach iſt auch die Vorſchrift von l. 1. §. 3. D. de peric. et. comm. gar nicht ſo ſingulär und willkührlich, als man gewöhnlich annimmt. Ulpian lehrt hier, daß der Weinverkäufer, wenn ſein Käufer nicht am beſtimmten Tage erſcheint, um den erkauften Wein ſich zumeſſen zu laſſen, den Wein ausgieſen dürfe, jedoch nicht eher, als bis er die Aufforderung ergehen laſſen, den Wein in Empfang zu nehmen, mit angefügter Drohung, daß er ſonſt ihn ausgieſen werde. Dieſe Aufforderung iſt eine wahre Interpellation; denn das daſelbſt gebrauchte: testando denunciare, iſt ſoviel als interpellare [16]); und dieſe Interpellation muß vorgenommen werden, wenn gleich ein beſtimmter Tag zur Abnahme feſtgeſetzt iſt.

Zur inneren Rechtsgeſchichte, d. i. deren bei weitem wichtigern Theile, fehlt es leider faſt überall noch mehr an Material, als zur äußern. Auch den vorliegenden Gegenſtand trifft dieſes Loos, und der Entwickelungsgang der darüber ins Leben getretenen Anſichten läßt ſich nicht mit Sicherheit verfolgen. Indeſſen liefern die dürftigen Quellen zu dieſem Zwecke folgenden Beitrag. — Interpellation galt allgemein als geſetzliches Requiſit der Mora, ob ein Erfüllungstag feſt beſtimmt geweſen oder nicht. War auf den Verzug eine Strafe ſtipulirt, ſo verfiel der Säumige in dieſe, wenn er den Erfüllungs-

15) L. 2. C. de usur., Paul. II. sent. §. 9., l. 13. §. 20. D. de act. emt., l. 5. C. eod.

16) Vergl. l. 32. §. 1. D. de usur.

tag ungenützt verſtreichen ließ, ohne daß er gemahnt zu werden brauchte. Weil aber Interpellation ſonſt überall zur Begründung jeder Mora erfordert wurde, und die Conventionalſtrafe doch wenigſtens als Folge des Verzugs erſcheint, ſo hielten Manche auch in letzterem Falle das Hinzutreten der Interpellation für unerläßlich. Dieſe Anſicht iſt zwar in die Digeſten durchaus nicht aufgenommen; dennoch aber gedenkt ihrer African in l. 23. D. de O. et A. widerlegend; mit ihm verwarfen ſie die angeſehenſten römiſchen Juriſten, wie die oben angezogenen Stellen nachweiſen. Aber kein Geſetz widerſprach ihr ausdrücklich, oder war deutlich und präcis genug, ſie ganz auszumerzen; — ſo erhielt ſie ſich als ein Mittel der Chikane, und diente, Prozeſſe in die Länge zu ziehen. Dieſe Gelegenheit abzuſchneiden, erließ Juſtinian die Verordnung von l. 12. C. de contrah. et comm. stip. (Magnam legum veterum obscuritatem, quae protrahendarum litium magnam occasionem usque adhuc praebebat, amputantes, sancimus — — etc.), und ſanctionirte darin jene Meinung, daß hinſichtlich der berührten Strafſtipulationen es keiner Interpellation bedürfe. In dieſer Conſtitution liegt dann aber die vollſte Beſtätigung unſerer jetzt aufgeſtellten Anſicht, daß ein Unterſchied beſtehe zwiſchen den geſetzlichen Requiſiten der Mora und den Bedingniſſen der Verwirkung einer auf den Verzug geſetzten Conventionalſtrafe. Denn nach dem geringſten, was wir von einem Geſetzgeber erwarten dürfen, hätte doch Juſtinian nicht blos auf das, was in Betreff der Conventionalſtrafe Rechtens ſey, ſondern überhaupt auf die Requiſite der Mora, ſich berufen müſſen, wenn nicht eben hier ein anderes als dort gegolten hätte. Während nun jene Alten ein geſetzliches Requiſit der Mora ſehr unpaſſend auf die Conventionalſtrafe übertragen wollten, verfiel man in neuerer Zeit in den entgegengeſetzten Fehler, von dem die Wiſſenſchaft ſelbſt ſich befreien muß, da keine kaiſerliche Conſtitution mehr ihre Irrthümer berichtigt und abſtößt.